

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ten, von der es durch ihr Mittel weiter nichts erwarten darf;

In Erwägung, daß das Gesetz, welches sie als Zweige und Beauftragte der vollziehenden Gewalt an ihren Stellen zu bleiben verpflichtet, demjenigen untergeordnet ist, daß die Handhaber der vollziehenden Gewalt zu gerechter und unpartheyischer Ausübung derselben in allen Theilen der Republik verpflichtet;

Und daß sie als Beauftragte des Volks dieses Cantons, verpflichtet sind, demselben anzuzeigen, daß der gesellschaftliche Vertrag zu seinem Nachtheil gebrochen ist, und es mithin kaum auf weitere Unterstützung der Regierung rechnen, und durch die fernere Amtsfortsetzung der Verwaltungskammer in einer täuschenden Hoffnung unterhalten würde,

beschließt was folgt:

Die Unterzeichner des gegenwärtigen Beschlusses geben samthast und einzeln ihre Entlassung von den Stellen, die sie als Glieder der Verwaltungskammer von Wallis bekleidete.

Sie werden ihre Verrichtungen einzig noch bis zum kommenden 1. Brachmonat fortsetzen, um der Regierung die nöthige Zeit zu geben, für ihre Ersetzung zu sorgen.

Es ist zu bemerken, daß der B. Baney, fünftes Mitglied der Kammer mit Urlaub abwesend ist, und daher an der gegenwärtigen Berathung nicht Theil nehmen konnte.

Der gegenwärtige Beschluß soll heute noch den gesetzgebenden Räten, dem Vollziehungsrath der helvetischen Republik, und dem Regierungstatthalter des Cantons mitgetheilt werden.

Gegeben in der Verwaltungskammer zu Sion, am 12. May 1800.

Unters. Pittier, Präsident; Derivaz, Noten, Lang.

Für die Verwaltungskammer, der Gen. Sekretär Dolbec.

Gesetzgebung.

S e n a t, 30. M a y.

Präsident: Mittelholzer.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Bittschrift von 5 Districten des Cant. Luzern, welche begehren, daß die An. 1766, 1770, 1788 und 1797 dem Bürger dieses Cantons ausschließlich aufgelegten Zölle bey dem Eingang in diesen Canton aufgehoben

werden möchten. — In Erwägung, daß die Constitution alle Bürger Helvetiens in eine Classe setzt, und ihnen gleiche Rechte zusichert, daß es aber den Grundfäden der Gleichheit zuwider ist, daß die Bürger des Cant. Luzern bey dem Eingang in ihren Canton Zölle bezahlen, die andere helvetische Bürger, welche die nemliche Strasse gebrauchen, nicht entrichten:

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1) Die Bürger des Cantons Luzern sollen bey dem Eintritt in ihren Canton auf den Zollstätten keine andere Zölle von Wein, Brandtwein, und andern Waaren bezahlen, als diejenigen, die jeder andere helvetische Bürger auf diesen Zollstätten zu entrichten hat.

2) Eben so sollen dieselben auch das sogenannte Sußgeld nur von denjenigen Waaren entrichten, die wirklich in der Suß oder in dem Kaufhaus abgeladen werden.

Cart. Die Bittsteller scheinen 2 Dinge zu verwechseln, die Zölle und die Transitabgaben, und sie befinden sich in gleichem Falle, wie die Bürger der übrigen Cantone. Indes kann ich mich irren; ich verlange Untersuchung durch eine Commission.

Genhard glaubt keine Commission nothwendig; es ist das, worüber man klagt, nicht so fast ein Zoll als eine Auflage auf gewisse Waaren die im Canton Luzern verbraucht werden — und dieses ist dem Einheitssystem zuwider. — Auch waren die Bürger der Stadt Luzern von jener Auflage befreyt, nur der Landbürger mußte bezahlen.

Cart besteht neuerdings auf der nähern Untersuchung; alle Zölle würden durch diesen Beschluß in Helvetien aufgehoben werden. — Der C. Leman befindet sich durchaus in gleichem Fall wie Luzern. Ein allgemeiner Zolltarif für die Republik ist mit Beförderung zu wünschen, aber bis dahin dürfen die Zölle der verschiedenen Cantone nicht aufgehoben werden.

(Der Beschluß folgt.)

Inländische Nachrichten.

Folgendes ist das Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in der Sache des Pfarrer Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht hat:

Nach Anhörung des Decrets der gesetzgebenden Räte v. 16. d., laut welchem der Vollziehungsausschuß eingeladen wird den B. Jak. Schweizer von Embrach, als den Verfasser der Schrift, betitelt: Entwurf eines

Memorials an die Volkz. Commission und die helvet. Regierung im Namen der Gesamtheit der Bürger des Cantons Zürich u. s. w.; ferner des Schreibens, womit der B. Reg. Statthalter das Decret an den öffentlichen Ankläger B. Tobler den 20. d. übersandte; des von dem B. Reg. Statthalter den 27. d. mit dem B. Schweizer aufgenommenen Präcognitionsverhörs, in welchem er sich als den Verfasser der Schrift, betitelt: Entwurf eines Memorials u. s. w. angiebt; dieser ganzen Brochüre als des Corpus delicti selbst, wie auch nach Anhörung des Vorberichts und der Conclusionen des öffentlichen Anklägers B. Joh. Toblers, worin er in Kraft des obervährten Decrets v. 16. May und der schriftlichen Aufforderung des B. Reg. Statthalters v. 20. d. und nach Anleitung des Gesetzes v. 13. Febr. 1799, welches die gegen Bürger, welche wegen Staatsverbrechen angeklagt werden, zu beobachtende Prozessform vorschreibt:

In Erwägung

1. Daß die Gesetzgeber die Schweizerische Brochüre als eine Schmähschrift qualificiren, die zu Aufruhr und zu Widersetzlichkeit gegen die Gesetze Anlaß geben könnte.

2. Daß der Volkz. Ausschuß durch den B. Justizminister und den B. Reg. Statthalter unsers Cantons diesen Gegenstand an dieß Forum gewiesen, und dadurch denselben als ein zu untersuchendes Staatsverbrechen qualificirt.

3. Daß die Anklage eines solchen Verbrechens dem §. 74. des Gesetzes vom 13. Febr. 1799 zufolge von dem Cantonsgericht müßte erkannt werden, wenn genugsame Muthmaßungen vorhanden, daß das Verbrechen begangen worden —

4. Daß in dem gegenwärtigen Fall nicht nur Muthmaßungen, sondern wirklich ein Corpus delicti, nemlich die bemeldte Flugschrift vorhanden sey —

5. Daß in dieser Flugschrift der gebührende Anstand den Seite gesetzt, Unwahrheiten aufgestellt, und durch planmäßigen Entwurf die Auflösung der gesetzgebenden Räte zu bewirken, ein bestehendes Gesetz verletzt, und überhaupt durch Verbreitung dieser Schrift die öffentliche Sicherheit und Ruhe im Staate in Gefahr komme —

6. Daß es endlich der Verhörcommission dieses Tribunals zustehe, eine sorgfältige Prüfung der Schrift selbst sowohl als derjenigen Folgen, die bisher damit möchten verbunden gewesen seyn, vorzunehmen;

— darauf antrag —

Einstweilen die Anklage eines Staatsverbrechens gegen den B. Jakob Schweizer, Pfr. zu Embrach, zu erklären, und den Gegenstand durch die Verhörcommission näher untersuchen zu lassen.

Und endlich nach angehörter persönlicher Vertheidigung des B. Schweizers selbst, worin er sich als den einzigen Verfasser dieser Schrift bekannte und zu beweisen suchte, daß dieselbe weder eine aufrührische noch eine Schmähschrift sey, indem sie weder Widersetzlichkeit gegen die Gesetze, noch Unwahrheiten enthalte, sondern sich auf Thatsachen und auf die allgemeine Volksstimme, ja auf die Aeußerungen einiger Mitglieder der Gesetzgebung selbst gründe, und er daher in die Gerechtigkeit des Richters das Zutrauen habe, er werde ihn von der Anklage, ein Staatsverbrechen begangen zu haben, völlig los und ledig sprechen —

Nachdem der Vorschlag, die sämtlichen Acten, nebst der schriftlichen Anklage und Vertheidigung, zu näherer und sorgfältiger Prüfung unter allen Mitgliedern des Tribunals circuliren zu lassen, mithin der Entscheidung einen Anstand zu geben, durch Stimmenmehrheit verworfen und erkannt worden, in gegenwärtiger Sitzung abzusprechen —

In Erwägung der öffentlichen Ereignisse, welche seit dem Anfang dieses Jahrs in Helvetien vorgefallen und der Modificationen, welche dadurch in der Staatsverfassung verursacht worden;

In Erwägung ferner, daß die Gesetzgeber über einen ähnlichen in ihrer Mitte selbst gemachten Vorschlag zu gänzlicher Aufhebung der Legislatur ohne Abhandlung zur Tagesordnung geschritten;

In Erwägung endlich, daß der B. Schweizer sich keiner gefährlichen Mittel und Zusammenrottierungen bedient, um seine Schrift zu verbreiten, auch dieselbe nur ein bloßer Entwurf eines Memorials sey; daß er hingegen durch die in seiner Flugschrift enthaltenen unanständigen und unwürdigen Aeußerungen und Ausdrücke, sich eines Mißbrauchs gegen die Pressfreiheit schuldig gemacht:

durch Stimmenmehr erkannt:

Es finde gegen mehrerwähnten B. Jakob Schweizer, Pfarrer zu Embrach, Distrikt Basserstorf, keine Anklage eines begangenen Staatsverbrechens statt; hingegen solle er wegen begangenen Mißbrauch der Pressfreiheit, dem korrekcionellen Richter zur Abhandlung und Bestrafung zugewiesen seyn.

Worauf bey Eröffnung dieser Sentenz der Beklagte sich erklärt, daß er dieselbe mit Dank gegen den Rich-

ter annahme, und durch sein künftiges Benehmen sich befreien werde, den Fehler, den er in der Form seiner Schrift begangen, wieder gut zu machen, und seine Versicherung von wahrer Liebe fürs Vaterland, Ruhe und Ordnung wiederholte.

Der öffentliche Ankläger, B. Tobler, hingegen erklärte, daß so sehr er als Privatmann mit den Gesinnungen des Tribunals übereinstimme, und diesen abermaligen Beweis seiner Milde schätze, er durch die Kraft seines Amtes, und um sich jeder Verantwortlichkeit zu entladen, die Appellation dieser Sentenz an den obersten Gerichtshof unserer Republik begehren müsse.

Welchem Begehren dann auch in Kraft des Gesetzes vom 13. Febr. 1799, sogleich entsprochen wurde.

Geschehen in Zürich, Mittwoch den 28. May 1800.

Dem Beschluß-Protokolle des Cantonsgerichts gleichlautend. Unterz. F ä s i, Gerichtsschreiber.

Kleine Schriften.

Erläuterungen gegen die altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? — Von einem alt- und neucatholischen Pfarrer. 8. Luzern b. Meyer und Comp. 1800. S. 55.

Wir haben im 3ten Band des Schweiz. Republikaners (S. 371, 72) die Schrift eines aufgeklärten catholischen Weltgeistlichen angezeigt, welche die auch auf dem Titel der gegenwärtigen wiederholte Frage verneinte und darzuthun suchte, daß die Seelsorge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate vom Mönchthum getrennt werden müsse. Ein Jahr nachher, und nach dem 7. Januar — erschien nun eine Gegenschrift oder „Alt-catholische Antwort auf die neucatholische Frage“, die uns zwar nicht zu Gesicht kam, die aber, wie wir aus den vor uns liegenden Erläuterungen derselben sehen können, mit ächtem Mönchsgeist, durch Schimpfungen, hämische Verdrehungen, Zumuthungen und Drohungen, den Mangel der Gründe ersetzt. Der Vf. der Erläuterungen bleibt in den Schranken der Mäßigung — doch hätte er seine gute Sache mit ungleich weniger Weit-schweifigkeit verteidigen können. — Auffallend war uns S. 50 seine Aeußerung: „Ich versichere Sie

theuer und heilig, daß ich im Leben nie ein schlechtes oder leichtes Buch gelesen habe.“ Da muß er wenig gelesen haben!

Wenn wir sagten, die mönchische Antwort habe, um zu erscheinen, bis nach dem 7. Jan. gewartet, so müssen wir uns darüber etwas näher erklären. Unter der saubern Directorialregierung der Dohse, Lacharpe und Oberlin, ward zwar allerdings kein systematischer Gang zu Ausrottung der christlichen Religion befolget, — so was glauben wollen, wäre diesem Unholden zu viel Ehre angethan, denn worin hätten sie auch einen systematischen Gang befolgt? sie ließen sich überall von den Eingebungen des Augenblicks, von Leidenschaften und kleinlichen Zwecken leiten; — wohl aber fand eine entschiedne Verachtung der Religion und ihrer Diener, eine sträfliche Vernachlässigung, mitunter auch Verfolgung alles dessen was auf sie Bezug hatte, statt, die bey den einen mehr oder weniger raisonnirend, bey den andern von der crassesten Dummheit eingegeben war; wir dürfen, um die letztere darzuthun, nur an Oberlins bekannte Worte erinnern, der einst zu einem Minister sagte: „B. Minister: es giebt keinen Gott, es giebt nur ein höchstes Wesen.“ — Mit dem 7ten Januar fand diese Verkehrtheit ihr Ende, aber nun stunden gewisse geistliche catholische und uncatholische Herren auf, die den Zeitpunkt günstig glaubten, ihre Unabhängigkeit vom Staate zu proclamiren, und die mit nichts anders umgiengen als den ehemaligen geistlichen Druck in Religions-sachen zurückzubringen und den Geist des Mönchthums neu aufleben zu machen. . . Dieß war eine andere Verkehrtheit, und es ist vielleicht kein kleines Glück, daß die Herren so rasch drein führen und besonders auch damit anfangen, die vernünftigen und weisen ihrer Collegen dem Spott und Hohn preisgeben zu wollen. . . Ihr Triumph ist von keiner Dauer und umsonst rechnet die Dummheit auf mächtige Verheißungen oder mächtige Männer. . . Man sieht, daß der 7te Jenner durch diese Reaction, die bey jeder Revolutions-crise unvermeidlich, und deren Schuld die Acteurs vor dem 7. Jan. tragen, auf keine Weise gefährdet wird: so bleibt der 9. Thermidor auf ewig ein Fest der Menschheit, welche Greuel auch nach ihm durch neue Verkehrtheit begangen wurden.

Großser Rath und Senat, 31. May. Nichts von Bedeutung.

Am 1. und 2. Juni waren keine Sitzungen.